

## Auszahlung von Lebensversicherungen

Einkommensteuergesetz: Steuervorteile kennen und nutzen

Von Rudolf Schollmaier

Im Verständnis der Steuerbürger hat sich im Laufe vieler Jahre der Begriff „Lebensversicherung“ als Synonym zur Vorsorge für den Ruhestand eingebürgert. Diese Gruppe der Lebensversicherungen ist auch als „Kapitallebensversicherung“ oder „private Rentenversicherung“ bekannt. Dabei ist die Herkunft der Lebensversicherung eine andere. Ursprünglich sollte damit das Risiko eines frühen Todes versichert werden. Das kann sehr sinnvoll sein, etwa wenn eine junge Familie sich durch den Erwerb einer Immobilie oder durch Erstellung eines Eigenheims verschuldet und alles von der weiteren Schaffenskraft des Familienvaters oder der Familienmutter abhängt. Diese Gruppe der Lebensversicherungen ist daher als „Risikolebensversicherung“ bekannt. Während bei Kapitallebensversicherungen am Ende der Vertragslaufzeit Auszahlungen in Form eines Einmalbetrages oder monatlicher Leistungen stehen, ist bei reinen Risikolebensversicherungen am Ende der Vertragslaufzeit keine Zahlung vorgesehen. Aus diesem Grund betragen die Prämien zu reinen Risikolebensversicherungen auch nur einen Bruchteil der Prämien zu Kapitallebensversicherungen. Vereinfacht dargestellt: Die reine Risikolebensversicherung deckt nur das Risiko vorzeitigen Versterbens der versicherten Person ab, während bei Kapitallebensversicherungen zusätzlich ein Sparvertrag integriert ist. Bei bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen sind die Auszahlungen am Ende der Vertragslaufzeit einkommensteuerfrei, obwohl im Auszahlungsbetrag Zinsen und Überschussanteile enthalten sind.



Das gilt unter der Voraussetzung, dass der Lebensversicherungsvertrag mindestens zwölf Jahre lief und nicht steuerschädlich beliehen oder steuerschädlich als Sicherheit eingesetzt wurde. Für diese „Alt“-Verträge gilt die Steuerbefreiung auch nach Einführung der Abgeltungsteuer weiter. Das erklärt auch die frühere steuerliche Attraktivität dieser „alten“ Lebensversicherungsverträge. Denn zusätzlich zur Steuerbefreiung der laufenden Erträge war auch noch ein üblicher Extrabonus am Ende der Laufzeit steuerfrei. Hätte der Anleger stattdessen einen Sparvertrag bei einer Bank bespart, wären sämtliche Erträge steuerpflichtig gewesen. Lediglich die in früheren Jahren äußerst geringen Sparerfreibeträge in Höhe von 51 Euro für Ledige und 102 Euro für Verheiratete waren abzuziehen.

Das hat sich jedoch für ab dem 01.01.2005 abgeschlossene Lebens-

versicherungen grundlegend geändert. Ab diesem Zeitpunkt hat der Steuer gesetzgeber die sogenannte nachgelagerte Besteuerung für Alterseinkünfte eingeführt. Für die Unterscheidung, ob der Vertrag bis zum 31.12.2004 (Altvertrag) oder danach (Neuvertrag) abgeschlossen wurde, ist das Ausstellungsdatum der Police maßgebend.

Bei Neuverträgen mit einem Policen datum ab 01.01.2005 ist bei Auszahlung die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der insgesamt entrichteten Beiträge grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Allerdings gilt eine Ausnahme für den Fall, dass die Auszahlung nach Ablauf von mindestens zwölf Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgte. Bei bis zum 31.12.2011 abgeschlossenen Verträgen gilt das 60. Lebensjahr. Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, ist nur die Hälfte der nach vorgenanntem Schema ermittelten Differenz einkommensteuerpflichtig.

**Tipp:** Da die Versicherungsgesellschaft bei Auszahlung von Neuverträgen grundsätzlich Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent auf die gesamten Erträge einbehält, ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung dringend geboten. Denn nur dort kann der Antrag auf die hälftige Besteuerung gestellt und die einbehaltene Steuer, zumindest teilweise, zurückgeholt werden.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)

